60.07		60.07
-------	--	-------

Satzung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Detmold vom 04.02.2002

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.03.2005)

öffentlich bekannt gemacht: 10.03.2005

gültig seit: 11.03.2005

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S.245 ff.), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

1. Zweck

1.1 Der Beirat soll den Rat, die Ausschüsse und die Fachverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und verbreitert mit seinen Empfehlungen die Basis für die Beratung der zuständigen Gremien.

2. Aufgaben des Beirates für Stadtgestaltung

Der Beirat berät über Vorhaben und Planungen, die für die Qualität des Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Er erarbeitet Empfehlungen für den Rat, die Fachausschüsse und die Verwaltung.

- **2.1** Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen.
- 2.3 Gegenstand der Beratung sind
 - **a)** die Aufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne,
 - **b)** Bauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind,
 - c) herausgehobene Verkehrsbauten (z.B. Brücken, ÖPNV- Haltestellen), Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Bauten und Neubauten in deren unmittelbarer Nähe,
 - d) städtebauliche und verkehrliche Planungen und Maßnahmen, die für die Gestaltung der stadträumlichen Qualität von großer Bedeutung sind, so z.B. Platz- und Grünflächengestaltungen, besondere Wegebeziehungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
 - **e)** sonstige besonders stadtbildrelevante Maßnahmen, z.B. Werbeanlagen, Stadtmöblierung. Beleuchtung. Leitsvsteme.
 - f) die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- 2.4 Behandelt werden sowohl Planungen privater Urheber als auch städtische Eigenplanungen. Die Projekte sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Planungsstadium vorgelegt werden, um eine präventive Beratung zu ermöglichen.
- 2.5 Der Beirat wird bei der Formulierung von Auslobungen der Stadt für konkurrierende Verfahren (z. B. Wettbewerbe) beteiligt. Der/Die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in wird in das Verfahren als Preisrichter/in (o.ä.) eingebunden.

3. Zusammensetzung des Beirates

3.1 Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilen sollen:

a) Architektur, Städtebau und Verkehrsplanung
b) Grün- und Landschaftsplanung
c) Denkmalschutz
d) Ortsbild und Heimatpflege
e) Bildende Kunst und Kultur
4 Mitglieder
1 Mitglied
1 Mitglied
1 Mitglied
1 Mitglied

Es soll sich um in ihrem Gebiet anerkannte Fachleute handeln.

3.2 Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Beiratssitzungen je ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung zu entsenden.

Der / Die zuständige Beigeordnete nimmt als Vertreter der Verwaltung ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Beirates teil und kann Bedienstete hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

- 3.3 Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden in der Regel von den jeweiligen Fachverbänden vorgeschlagen und vom Rat der Stadt für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3.4 Die überwiegende Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates muss ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Stadt haben. Mindestens ein Mitglied soll eine nicht ortsansässige, fachlich besonders qualifizierte und erfahrene Persönlichkeit sein.
- 3.5 Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied nach den Regeln der Ziffer 3.4 gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu jeder Sitzung eingeladen; die stellvertretenden Mitglieder haben kein Rederecht.
- **3.6** Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig. Sie verfolgen ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft.
- 3.7 Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

Als einzige Auslagen werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung bzw. Arbeitsplatz und Sitzungsort erstattet.

4. Vorsitz

4.1 Der / Die Vorsitzende des Beirats sowie der / die stellvertretende Vorsitzende wird in der ersten Sitzung unter Leitung des / der Altersvorsitzenden von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer der Legislaturperiode in geheimer Wahl gewählt.

5. Geschäftsführung

5.1 Die Geschäftsführung obliegt dem / der zuständigen Beigeordneten. Über die Haushaltsmittel verfügt die geschäftsführende Dienststelle im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden des Beirates.

6. Einberufung und Tagesordnung

- 6.1 Der / Die Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- 6.2 Die schriftliche Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung von Tagesordnung und Sitzungsvorlagen.
- 6.3 Der / Die Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem / der zuständigen Beigeordneten die Tagesordnung fest.

Jeder Beratungsgegenstand, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied kann beantragen, bestimmte Punkte, die im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Solche Anträge sind schriftlich mit einer Begründung bei dem / der Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, die später als zehn Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

6.4 Beratungen des Beirates dürfen nicht zu Verzögerungen der bauaufsichtlichen und bauplanungsrechtlichen Verfahren führen. Entsprechende Tagesordnungspunkte sollen daher in der Regel nur einmal im Beirat behandelt werden.

7. Befangenheit

7.1 Ist ein Mitglied des Beirates selbst oder ein/e nahe/r Angehörige/r an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt oder durch persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit der Durchführung des Vorhabens verbunden, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Im Zweifel entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes, ob Befangenheit vorliegt.

8. Beschlussfähigkeit

- **8.1** Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- **8.2** Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt keine Empfehlung zustande.

9. Anhörung

9.1 Dem / Der Entwurfsverfasser/in und/oder dem / der Bauherr/in kann Gelegenheit zur Erläuterung seines/ihres Vorhabens gegeben werden.

10. Sitzungsprotokoll

60.07

10.1 Über die Sitzung des Beirates ist von einem/r Mitarbeiter/in der geschäftsführenden Dienststelle ein Protokoll anzufertigen und von dem / der Beiratsvorsitzenden zu unterschreiben. Dieses ist allen Mitgliedern des Beirates, den im Rat vertretenen Fraktionen und dem für das Vorhaben federführenden Fachbereich zuzustellen.

11. Öffentlichkeit / Bekanntmachung

- **11.1** Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.
- **11.2** Die Beratungsergebnisse des Beirates werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung in öffentlicher Sitzung vorgestellt.
- **11.3** Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Empfehlungen des Beirates den betroffenen Fachausschüssen bekanntzugeben, damit sie in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Nach Ablauf der 1. Wahlperiode (2004) wird die Arbeit des Beirats im Ausschuss für Stadtentwicklung beraten und die Funktionsfähigkeit der Satzung überprüft, um ggf. Änderungen vorzunehmen.
